Pflegeberatungseinsatz nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Der Pflegeberatungseinsatz ist für Sie als Bezieher von Pflegegeldleistungen gesetzlich vorgeschrieben und muss von einem zugelassenen Pflegedienst in bestimmten Zeitintervallen durchgeführt werden.
Der durchführende Pflegedienst kann den Beratungseinsatz direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen – es entstehen Ihnen dadurch keine Kosten.
Die Beratungsbesuche unterstützen Ihre Pflegeperson durch praktische Hilfestellungen und pflegefachliche Beratung. Es erfolgt auch eine Beratung über weiterführende Leistungen der Pflegeversicherung, eine angemessene Pflegestufe oder zum Einsatz benötigte Pflegehilfsmittel und ggf. erforderliche Wohnraumanpassungen.

Die Häufigkeit der Beratungsbesuche hängt von Ihrer Pflegestufe ab:

Bei Pflegestufe 1 und 2	1 x halbjährlich
Pflegestufe 3	1 x vierteljährlich.

Auch bei Eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenz) steht Ihnen ein Pflegeberatungseinsatz zu:

Bei Pflegestufe 0	1 x halbjährlich
Bei Pflegestufe 1 bis 3	1 x vierteljährlich